

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1 Online (Fernlehrgänge)

(1) Prüfungsform

Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss eines Onlinekurses findet als theoretische Prüfung am Ende der Ausbildung und / oder in Teilen zwischen den Lektionen bzw. den Kapiteln rein online ohne Anmeldung oder Aufsicht statt.

(2) Anmeldung zur Prüfung

Bei Prüfungen am Ende der Ausbildung oder in Teilen zwischen den Lektionen bzw. den Kapiteln, die rein online ohne Anmeldung oder Aufsicht stattfinden, ist neben der Anmeldung zur Ausbildung keine gesonderte Anmeldung für die Prüfung notwendig.

Bei externen Prüfungen (z. B. IHK-Prüfungen) muss der Teilnehmer die Anmeldung bei der externen Prüfungsinstitution eigenverantwortlich organisieren. Dabei gelten die jeweiligen Richtlinien der externen Prüfungsinstitution.

(3) Nachprüfung

Theoretische Prüfung am Ende der Ausbildung und / oder in Teilen zwischen den Lektionen bzw. den Kapiteln, die rein online ohne Anmeldung oder Aufsicht stattfinden, können innerhalb des initialen Bearbeitungszeitraums beliebig oft wiederholt werden.

(4) Prüfungs- und Verlängerungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind, sofern nicht anders angegeben, bereits in der Kursgebühr inbegriffen. Im Falle des nicht erfolgreichen Abschlusses einer Prüfung bzw. eines Prüfungsteils, können gesonderte Gebühren für Nachprüfungen erhoben werden.

Beantragt der Teilnehmer eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Gebührenordnung fällig. Die Verlängerung setzt die Überweisung der Gebühren voraus.

Bei externen Prüfungen (z.B. IHK-Prüfungen) ist die entsprechende Prüfungsgebühr sowie eventuell anfallende Nachprüfungsgebühren beim jeweiligen Prüfungsinstitut zu entrichten. Informationen hierzu muss der Teilnehmer bei der Prüfungsinstitution anfordern.

(5) Prüfungsanforderungen

Eine theoretische Prüfung findet als interaktive Prüfung im Rahmen des Learning-Management-Systems statt. Dabei kann es sich um Multiple-Choice, Multiple-Response oder Matching-Aufgaben handeln. Prüfungsgrundlage stellen die während der Ausbildung vermittelten Inhalte, inklusive aller Verweise zu externen Quellen dar.

Zugelassene Hilfsmittel für interne Prüfungen sind Gesetzestexte (Papierform) und Taschenrechner. Für externe Prüfungen werden die zugelassenen Hilfsmittel vom jeweiligen Prüfungsinstitut definiert. Entsprechende Verweise sind in den Ausbildungen eingefügt.

Als bestanden werden theoretische Prüfungen gewertet, bei denen mindestens 50% der Fragen korrekt beantwortet wurden. Bei Teilprüfungen zwischen den Lektionen oder Kapiteln müssen mindestens 70% der Fragen korrekt beantwortet werden.

Eine Frage im Multiple-Choice-Verfahren wird als korrekt beantwortet gewertet, wenn alle richtigen und keine falschen Antworten oder Matches angekreuzt bzw. ausgewählt wurden.

(6) Datenschutz

Die Prüfungsergebnisse werden gemäß geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.